

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00065

vom 28. Juni 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2016.00065

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00065 du 28 juin 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2016.00065 del 28 giugno 2016

Erwägungen

E. 1.1

Die 1963 geborene X.____ war seit dem 1. Mai 2006 als Anlageberaterin bei der Y.____ beschäftigt und damit gegen die Folgen von Unfällen bei der CSS Versicherung AG versichert, als sie am 23. Juli 2012 bei einem Fahrradsturz ein schweres Schädelhirntrauma erlitt (Urk. 7/3 und Urk.

7/1) und hernach bis Ende Februar 2013 zu 100 % arbeitsunfähig war (Urk.

7/44) . In der Folge nahm sie ihre Arbeit unter langsamer Pensumssteigerung wieder auf ; ab dem 1. September 2013 führte sie ein Pensum von 50 % aus (Urk. 7/137) . Am 1. Januar 2014 ging das Arbeitsverhältnis auf die Z.____ über (Urk. 7/161).

Die CSS Versicherung AG kam für Taggeld und Heilbehandlungskosten auf , wobei die Schadenserledigung administrativ durch die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) geführt wird.

Per 31. März 2015 wurde das Arbeitsverhältnis mit der Z.____ aufgelöst (Urk. 7/218).

E. 1.2

Die SUVA beabsichtigte in der Folge , ein interdisziplinäres

Gutachten in den Fachrichtungen Neurologie, Neuropsychologie und Ophthalmologie in Auftrag zu geben. Sie gab X.____

mit Schreiben vom 18. September 2015 die vorgesehenen Gutachter (Neurologie, Schwergewicht und Federführung : Dr.

med. A.____ , Facharzt für Neurologie, B.____ ; Neuropsychologie : Prof. C.____ , Institut für Neuropsychologische Diagnostik und Bildgebung der Klinik D.____ , E.____ ; Ophthalmologie :

Dr. med. Gerber F.____ , Facharzt Ophthalmologie, G.____) bekannt und räumte ihr im selben Schreiben die Gelegenheit ein ,

zur Notwendigkeit der Begutachtung an sich, zu den vorgeschlagenen Begutachtungsstellen und zum beigelegten Fragenkatalog mit Sachverhalt Stellung zu nehmen (Urk. 7/252) . Mit Schreiben vom 29.

September 2015 nahm die Versicherte diese Gelegenheit wahr (Urk. 7/256). Sie verlangte im Wesentlichen den Einbezug weiterer Fachrichtungen und wünschte Anpassungen beim

Fragenkatalog. Zudem beantragte sie, es seien Fremdanamnesen einzuholen und bei der Gutachtensorganisation auf ihre stark eingeschränkte Belastbarkeit Rücksicht zu nehmen. Schliesslich stellte sie Zusatzfragen. Mit Mitteilung vom 10.

November 2015 räumte die SUVA der Versicherten die Gelegenheit ein, zum modifizierten Entwurf des

Gutachtensauftrags

unter Einbezug einer psychiatrischen Begutachtung durch Dr.

med. H.____, Psychiatrie und Psychotherapie, I.____, Stellung zu nehmen (Urk. 7/258-259).

Auf Einwand der Versicherten hin (Urk. 7/265) nahm die SUVA hernach Anpassungen bei der Sachverhaltschilderung

vor und setzte ihr erneut eine Frist für eine Stellungnahme an (Urk. 7/266). Mit Email vom 11.

Dezember 2015 beantragte die Versicherte eine Fristverlängerung, da sie sich anwaltlich vertreten lassen wolle (Urk. 7/268). Mit Einwand vom 18.

Januar 2016 (Urk. 7/272) rügte die Anwältin von X.____

namentlich die Wahl des federführenden Hauptgutachters Dr. A.____

(S. 1) und beantragte, dass auch das neurologische Teilgutachten in der Klinik D.____ durchgeführt werden sollte (S. 9). Zudem erhob sie Einwände zum Fragenkatalog (S. 10 ff.). Mit Zwischenverfügung vom 1.

Februar 2016 hielt die CSS Versicherungen AG an der Begutachtung durch Dr. A.____ und am Fragenkatalog fest (Urk. 2).

E. 2

.2

Im Verwaltungsverfahren müssen Personen, die Entscheidungen über Rechte und Pflichten treffen oder vorzubereiten haben, darunter auch Sachverständige, in den Ausstand treten, wenn sie in der Sache ein persönliches Interesse haben oder aus andere Gründen in der Sache befangen sein könnten (Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG,

sowie statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_599/2014 vom 18. Dezember 2015 mit zahlreichen Hinweisen).

Gemäss Art. 44 ATSG kann die versicherte Person einen Gutachter aus triftigen Gründen ablehnen und Gegenvorschläge machen. Zum einen werden von den triftigen Gründen die eigentlichen gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 VwVG und Art. 36 Abs. 1 ATSG) erfasst; zum andern zählen auch weitere Aspekte - etwa die fehlende Sachkenntnis - zu den triftigen Gründen (Kieser, ATSG-Kommentar,

E. 3

.2

Die Beschwerdegegnerin hatte in der Zwischenverfügung vom 1. Februar 2016 (Urk. 2) an ihrem Fragenkatalog sowie der Begutachtung durch Dr. A.____ festgehalten und sich auf den Standpunkt gestellt, es seien keine triftigen formellen beziehungsweise gesetzlichen Ausstandsgründe vorgebracht worden.

In der Beschwerdeantwort vom 21. April 2016 führte die Beschwerdegegnerin aus, zentraler Grund für den Einbezug von Dr. A.____ sei seine fachliche Kompetenz und seine Erfahrung als Gutachter. Beides werde von der Beschwerdeführerin zu Recht nicht bestritten. Dass Dr. A.____ von der SUVA kontinuierlich als Gutachter eingesetzt werde, spreche nicht gegen, sondern für dessen Qualität, werde doch die Qualität der Gutachter von der SUVA-Clearing Stelle regelmässig evaluiert und würden die erstatteten Gutachten anhand standardisierten Kriterien einer Review durch SUVA-Fachärzte unterzogen (Urk.

E. 6

S. 4 f. Ad Ziff. 27) . So weit die Beschwerdeführerin die Datenoffenlegung mittels Bundesgesetz es

über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ) durchsetzen möchte (vgl. Urk. 1 Ziff. 30) , wird sie den dort vorgesehenen Weg zu beschreiten haben.

Überdies liesse

sich mit der von der Beschwerdeführerin geforderten Datenbereitstellung

der angestrebte Beweis der ergebnisorientierten Begutachtung

auch nicht erbringen , verlangte sie doch nur in Bezug auf Dr.

A.____

Angaben betreffend die Anzahl der Fälle , in denen eine natürliche Kausalität beziehungsweise ein

status quo sine/ante ab 12 Monaten bejaht beziehungsweise verneint wurden (Urk. 1 Ziff. 27) . Ohne Vergleichsdaten sind aber die Daten eines einzelnen Gutachters von vornherein uninteressant (vgl. das vorerwähnte Urteil des Bundesgerichts 8C_599/2014 vom 18. Dezember 2015 E.

6.6). 4 . 4

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Abhängigkeit führen nach gefestigter Rechtsprechung auch der regelmässige Beizug eines Gutachters oder einer Begutachtungsinstitution durch den Versicherungsträger, die Anzahl der beim selben Arzt in Auftrag gegebenen Gutachten und Berichte sowie das daraus resultierende Honorarvolumen für sich allein genommen nicht zum Ausstand (BGE 137 V 210 E. 1.3.3; Urteile des Bundesgerichts 9C_113/2012 vom 14. März 2012 E. 2.1 und 8C_702/2

E. 011

vom 8. Februar 2012 E. 5.1) . 4 . 5

Betreffend den Einwand der eingeschränkten Mobilität (Urk. 1 Ziff. 28) ist mit Blick auf die aktenkundigen Aktivitäten der Beschwerdeführerin (vgl. etwa Urk. 7/234) nicht ersichtlich, dass ihr die Anreise von J.____ nach Wattwil , Us ter, Zürich und Basel nicht möglich und zumutbar sein soll , zumal ihr im Fall einer Begleitung durch den Lebenspartner der Ersatz der Spesen auslagen

angeboten wurde (Urk. 7/271). 5.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Bereich der Invalidenversicherung hat die Verwaltung über die Zusatzfragen der versicherten Person mit teils Verfügung zu befinden. Will die versicherte Person dagegen Beschwerde erheben, hat sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nachzuweisen (BGE 141 V 330). Die rechtssuchende Person hat diesen Nachteil darzulegen und es ist vom Gericht als Eintretensvoraussetzung zu prüfen (E. 8.2). Für das Verfahren im Bereich der Unfallversicherung ist nichts Abweichendes vorzusehen, zumal sowohl im Abklärungsverfahren der Invalidenversicherung wie auch in demjenigen der Unfallversicherung grundsätzlich dieselben Verfahrensbestimmungen gelten (vgl. Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung, UVG; in Verbindung mit Art. 43-49 ATSG).

Die Beschwerdeführerin äusserte sich beschwerdeweise nicht zur Frage des nicht wiedergutzumachenden Nachteils, weshalb die Eintretensvoraussetzung kaum erfüllt sind. Immerhin bleibt in Bezug auf die Rügen betreffend den Fragenkatalog (Urk. 1 Ziff. 42 ff.) zu bemerken, dass diesen nicht gefolgt werden kann. Nicht zu beanstanden ist die Frage 1 nach apparativ-bildgebend objektiven vierbaren, organisch nachweisbaren Befunden. Hierzu kann auf die zutreffenden Ausführungen der Beschwerdegegnerin verwiesen werden (Urk. 6 Ad Ziff. 42). Die Frage 3 zu den unfallfremden Gesundheitsschäden ist nicht in verpönte Weise suggestiv formuliert, zumal sie auch als Anschlussfrage an die Frage 2 betreffend die unfallbedingten Gesundheitsschäden zu lesen ist. Die von der Versicherten beantragte Ergänzung der Frage 4a (Ist von weiteren medizinischen Behandlungsmassnahmen [...] eine namhafte Steigerung [...] der Arbeitsfähigkeit [...] zu erwarten?) mag die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung zwar nicht mit der gewünschten

Deutlichkeit akzeptiert haben, mit den Ausführungen in der Beschwerdeantwort (Urk. 6 Ad Ziff. 44), wonach die Ergänzungsfrage (betreffend vorgeschlagene Behandlungsmassnahmen) dem Gutachter unterbreitet werde, ist allerdings auch dieser Punkt geklärt. Dasselbe muss sinngemäss für die beantragte Ergänzung der Frage 6 in Bezug auf das kognitive Belastbarkeitsprofil gelten (vgl. Urk. 1 Ziff. 44). 6.

Zusammenfassend liegen weder Anhaltspunkte vor, die den Anschein der Befangenheit von Dr. A.____ zu begründen vermögen noch stehen anderweitige triftige Gründe einer Begutachtung der Beschwerdeführerin durch Dr. A.____ entgegen.

Demgemäss ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin mit der angefochtenen Zwischenverfügung vom 1. Februar 2016 (Urk. 2) an der Begutachtung durch Dr. A.____ sowie durch die übrigen von ihr vorgeschlagenen Gutachter

festhielt. Der Entscheid betreffend Gutachterwahl bleibt – auch wenn die Versicherten Vorschläge machen können – bei der Verwaltung. Ebenso wenig ist das Festhalten an den Gutachterfragen – mit den anerkannten Ergänzungen – zu beanstanden, soweit auf die entsprechenden Vorbringen einzutreten ist. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Evalotta Samuelsson - CSS
Versicherung AG - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin Gräub-Oertli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.